

eingerrichtet habe, aus der das Catholicon hervorgegangen sei. Diese letztere Annahme ist lediglich eine Vermutung, die sich aber sehr hartnäckig festgesetzt hat. Auch Belle ist der Ansicht, daß Gutenberg der Drucker des Catholicon's ist, aber er bestreitet, daß er auch Besitzer der Druckerei war, aus der es hervorgegangen ist und zwar aus folgendem Grunde.

Belle glaubt festgestellt zu haben, daß der Ausdruck »consumare« in den Unterschriften der Mainzer Druckwerke der ersten Jahrzehnte nach Erfindung der Buchdruckerkunst nur in den Fällen gebraucht wird, wenn es sich um das vollständige Eigentum desjenigen handelt, der sich in der Unterschrift als Drucker und Verleger nennt. Alles, was zur Fertigstellung der Druckwerke gehört, soll durch dieses Wort bezeichnet werden, die Typen sowie der ganze Druck und Verlag muß Eigentum dessen sein, der sich in der Unterschrift nennt, andernfalls nennt er sich nicht. Wenn er seinen Namen aber hinzusetzt, so geschieht dies in Verbindung mit dem Worte consumare. Einzelne scheinbare Ausnahmen haben in ganz besonderen Verhältnissen ihren Grund, bei kleinen Drucken fehlt die Unterschrift überhaupt; im allgemeinen aber beweist der Ausdruck consumare, daß das so bezeichnete Werk auf eigene Kosten und mit dem von ihr selbst hergestellten Material von der sich nennenden Firma gedruckt worden ist. Das ist streng durchgeführt und dieses Verfahren scheint fast eine rechtliche Geltung angenommen zu haben. Selbst wenn der Verleger mit Typen druckt, die ihm jetzt gehören, die er aber nicht selbst hergestellt, sondern nur erworben hat, so wird er sich, je nachdem, nicht nennen oder nicht den Ausdruck consumare anwenden.

Damit würde sich freilich die wundersame Tatsache erklären lassen, daß so wenige der frühen Drucke ihre Verfasser nennen.

Nun fehlt aber in der langen Schlußschrift zum Catholicon der Ausdruck consumare ebenso wie der Name des Druckers. Belle glaubt so fest an seine Hypothese, daß er aus diesem Grunde, obwohl er Gutenberg die Herstellung des Catholicon's zuschreibt, ihn nicht für den Besitzer der Druckerei hält, aus der es hervorgegangen ist. Er konstruiert vielmehr folgende Annahme: Nach der Trennung von Just konnte Gutenberg eine neue Druckerei aus eigenen Mitteln nicht errichten, sein Genie war unbeschäftigt. Da fanden sich reiche Leute, die Brüder Bechtermünze, die seine Kunst sich zu Nutzen machen, vielleicht auch gleichzeitig den mittellosen Mann unterstützen wollten. Es entstand zunächst für die Herstellung des Catholicon eine Geschäftsverbindung, in der Gutenberg als Drucker thätig war. Außer dem Catholicon gingen nur noch einige kleinere Drucke aus der Offizin hervor. 1467 tritt diese in Eltville auf mit einem Auszug aus dem Catholicon, dem Vocabularium ex quo von 166 Quartblättern. Darin wird gesagt, daß Heinrich Bechtermünze das Werk begonnen und sein Bruder mit Wigand Spieß es nach dessen Tode vollendet habe.

Wie erklärt sich aber nun der erwähnte Revers Humerns, der von einem im Besitz Gutenbergs befindlichen Eigentum Humerns an Druckmaterial berichtet? Um die Catholicon-type kann es sich nicht gehandelt haben, da sie ja nach Belle Eigentum der Bechtermünze waren. Er nimmt deshalb an, Humery, der Führer der Partei des 1461 abgesetzten Erzbischofs Diether von Hsenburg, habe das Druckmaterial erworben, um durch Gutenberg die beiden Streitschriften Diethers, das Manifest in deutscher Sprache und den lateinischen Brief an den Papst, 1462 drucken zu lassen. Diese Typen stammten jedenfalls von Just-Schöffer, denn sie sind dieselben, mit denen diese die Manifeste des Gegners von Diether, des Erzbischofs Adolf von Nassau, druckten. Aus dem Umstande, daß die Streitschriften beider Parteien mit denselben Typen hergestellt sind, hat man bisher die allerdings schwer glaub-

liche Annahme abgeleitet, daß Just-Schöffer für beide Parteien gedruckt hätten.

Aus der ausführlichen Arbeit Labandes über die Buchdruckerkunst in Frankreich im fünfzehnten Jahrhundert sei erwähnt, daß der Verfasser im Gegensatz zu Dziaglo, der in einer ausführlichen Studie*) über die Ordonnanz Karls VII. von Frankreich vom 4. Oktober 1458 diese gegen Bedenken verteidigt, sie für ganz unglaubwürdig hält. Der Inhalt der Ordonnanz ist bekanntlich, daß der französische König Nicolaus Jenfon zur Erlernung der Buchdruckerkunst nach Mainz gesandt habe, aber die Nachricht geht nur auf eine Notiz zurück, deren älteste bekannte Fassung erst aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts stammt. Die eine Fassung geht auf eine Handschrift des Buchhändlers Mariette zurück, in der dieser eine bezügliche Randbemerkung gemacht hatte. Sie sollte sich nach Mitteilung des ersten Herausgebers (1743) M. de Boze auf das Jahr 1458 beziehen und bei den letzten Münzen König Karls VII. stehen. C. H. v. Heineken gab etwa dreißig Jahre später ebenfalls darüber Nachricht, nach der in der Handschrift Mariettes sogar Gutenberg als Erfinder genannt war. Mariette soll sich aber auf eine Handschrift aus etwa 1559 gestützt haben. Wenn schon die Ordonnanz selbst nicht erhalten geblieben ist, so müßte wenigstens, meint Labande, eine darauf bezügliche Erwähnung in den Rechnungsbüchern zu finden sein, aber es ist das nicht der Fall; selbst die Persönlichkeit Jenson's für das genannte Datum entschlüpft der geschichtlichen Kritik. War er in Tours oder in Paris? Auch habe Jenfon nichts gehindert, bei seiner Rückkehr aus Mainz in Frankreich, auch ohne königliche Unterstützung eine Druckerei zu begründen, statt daß er sich nach Venedig wandte. Labande giebt damit das älteste Zeugnis, das wir für Gutenberg als Erfinder der Buchdruckerkunst zu besitzen glaubten, preis. Amicus Plato, sed magis amica veritas!

R. Hübler macht die ersten deutschen Buchdrucker in Spanien und Portugal zum Gegenstand einer Abhandlung, aus der hervorgeht, daß es auch dort Deutsche waren, die die Kunst zuerst ausbreiteten. Endlich behandelt Demetrio Marzi die deutschen Drucker des fünfzehnten Jahrhunderts in Italien in einer umfang- wie gehaltreichen Arbeit.

Die Ausstattung der Festschrift ist ihrem Inhalt würdig. Sie bietet sich als stattlicher Quartband und die etwas fetten Lettern heben sich von dem Büttenpapier kräftig ab. Das Ganze, ein Werk der Kunstdruckerei von Philipp v. Zabern in Mainz, macht den vornehmen Eindruck der Solidität und deutet schon äußerlich den ernst-wissenschaftlichen und doch nicht pedantisch-langweiligen Inhalt glücklich an. —r.

Kleine Mitteilungen.

Größe von Drucksachen in der Form offener Karten. — Das Reichspostamt hat wiederholt dahin entschieden, daß Drucksachen in der Form offener Karten die Größe der Formulare zu Postpaletadressen nicht wesentlich überschreiten dürfen.

Gesetzeskundgebungen. — Der »Deutsche Reichs-Anzeiger und kgl. preuß. Staats-Anzeiger« veröffentlicht in Nr. 184, vom 4. August 1900, den Wortlaut des preußischen Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900. — In derselben Nummer ist auch das kürzlich abgeschlossene Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 10. Juli 1900, abgedruckt, in dem unter anderen von Amerika auf Gemälde in Del oder Wasserfarben, Pastellmalereien, Feder- und Tintezeichnungen, sowie Bildhauerarbeiten eine Ermäßigung des Einfuhrzolls auf 15 Prozent vom Wert zugestanden worden ist.

Verbot eines Plakates in Oesterreich. — Das Amtsblatt der »Wiener Zeitung« veröffentlicht folgendes Erkenntnis: Das Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnis

*) Beiträge zur Gutenbergfrage. Berlin 1889, Usher, S. 41 u. ff.